This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 065 011 793
Separate

Gesetz

betreffend

die direkte Steuer

nebst

Vollziehungs-Verordnung.

Solothurn.

Druck der Zepfel'schen Buchdruckerei.
1896.

HD
HARVARD
LAW
LIBRARY
Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz

betreffend

die direkte Steuer

nebst

Vollziehungs-Verordnung.

thurn.

schen Buchdruckerei.
396.

Digitized by Google

SWITZERLAND: Solothurn: Laws: Separate laws.

JAN 2 1 1942

Digitized by Google

Gesetz

betreffend

die direkte Steuer

(vom 17. März 1895)

nebst

Vollziehungs-Verordnung [1]

(vom 30. Mai 1896).

I. Die Steuerfaktoren.

§ 1.

Soweit zur Verzinsung und Amortisation der Staatsschulden, sowie zur Deckung anderer Bedürfnisse des Staates die Erträgnisse des Staatsgutes, die sonstigen Abgaben und Einnahmen nicht ausreichen, ist eine direkte Steuer zu erheben.

§ 2.

Steuerpflichtig sind:

a. Die Kantonseinwohner;

b. die im Kanton bestehenden Korporationen, Genossenschaften, Kollektiv-, Kommandit- und Aktiengesellschaften; ferner die im Handelsregister eingetragenen Vereine und die Stiftungen;

[1]) In den Text des Gesetzes hinein ist mit anderer Schrift derjenige der Vollziehungs-Verordnung gedruckt. Die Paragraphierung ist für beide Erlasse selbständig.

Digitized by Google

c. die auswärts wohnenden Personen bezüglich ihrer im herwärtigen Kanton gelegenen Liegenschaften und Geschäfte.

§ 1.

Die Steuerpflicht ist weder durch das Alter, noch durch das Geschlecht der einzelnen Person bedingt, sondern lediglich durch den im hienach beschriebenen Umfange vorhandenen Besitz von Vermögen oder Genuß eines Einkommens.

§ 2.

Die in gemeinschaftlichem Haushalte lebenden Ehegatten werden als Steuereinheit behandelt, auch wenn die Ehefrau selbständig einen Handel oder ein Gewerbe betreibt (§ 92 und ff. des C.-G.-B.), oder Gütertrennung zwischen den Ehegatten besteht (§ 95 Ziff. 2 und 3 und § 137 des C.-G.-B.).

§ 3.

Die Verlassenschaft einer verstorbenen Person ist als Steuereinheit anzusehen, sofern eine Teilung noch nicht ergangen ist.

Das nämliche hat zu geschehen, wenn mehrere Personen vereint Seite an Seite wirtschaften, ohne zwar im juristischen Sinne eine Gesellschaft zu bilden.

§ 4.

Für den Erwerb von Kindern, welche mit ihren Eltern in gemeinsamer Haushaltung leben und in deren Geschäfte arbeiten, ist der betreffende Haushaltungsvorstand steuerpflichtig.

Wenn Kinder in der Haushaltung ihrer Eltern leben, jedoch bei Dritten arbeiten, so wird vermutet, daß sie für Rechnung ihrer Eltern erwerben und es fällt ihr Erwerb bei der Ermittlung des Einkommens des Haushaltungsvorstandes in Berechnung.

Wenn in der Haushaltung ihrer Eltern lebende Kinder bei Dritten arbeiten, jedoch angenommen werden muß, daß sie für eigene Rechnung erwerben, so unterliegen sie selbständig der Steuerpflicht.

Obige Bestimmungen finden auch dann Anwendung, wenn zwischen den Vorstehern einer Haushaltung und andern Familiengliedern ein Verhältnis analog demjenigen von Eltern zu Kindern besteht.

§ 5.

Gesellschaften, welche in anderen Kantonen Zweigniederlas-

Digitized by Google

sungen besitzen, sind der hierortigen Steuer im Verhältnisse des Geschäftsbetriebes in unserem Kanton unterstellt.

§ 3.

Von der Steuer sind befreit:

a. Die Eidgenossenschaft bezüglich ihrer Liegenschaften und Gebäude, die für Bundeszwecke bestimmt sind;
b. der Staat, die Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden, gemeinnützige und wohlthätige Vereine und Stiftungen;
c. Eisenbahnunternehmungen, soweit deren Steuerbefreiung durch die Konzession festgestellt ist.

§ 6.

Die Steuerbefreiung des Bundes ist in Art. 7 des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1851 festgestellt wie folgt:

„Die Bundeskasse und alle unter der Verwaltung des Bundes „stehenden Fonds, sowie diejenigen Liegenschaften, Anstalten und „Materialien, welche unmittelbar für Bundeszwecke bestimmt sind, „dürfen von den Kantonen nicht mit einer direkten Steuer belegt werden."

§ 7.

Die Klöster Visitationis, St. Josef und Nominis Jesu, sowie das Kapitel Buchsgau leisten an Stelle der Staatssteuer ihre Beiträge nach Maßgabe von § 51 litt. a und § 52 des Primarschulgesetzes.

§ 8.

In der Konzession der schweiz. Centralbahn vom 17. Dezember 1852 ist mittelst des Art. 32 bestimmt:

„Die Aktiengesellschaft als solche soll für die Bahn selbst, mit „Bahnhöfen, Zubehörde und Betriebs-Material, nicht in kantonale „noch in Gemeindebesteuerung gezogen werden dürfen.

„In dieser Steuerfreiheit sind jedoch die gesetzlichen Beiträge „an die gegenseitige Brandversicherung nicht inbegriffen.

„Gebäude und Liegenschaften, welche die Gesellschaft außerhalb „des Bahnkörpers und ohne unmittelbare Verbindung mit demselben besitzen könnte, unterliegen der gewöhnlichen Besteuerung.

„Die Angestellten der Gesellschaft unterliegen der nämlichen „Steuerpflichtigkeit wie alle übrigen Bürger oder Einwohner.

Digitized by Google

Die Konzessionierungen der übrigen Eisenbahnen sind unter ähnlichen Bedingungen vor sich gegangen.

In der Konzession für die Emmenthalbahn ist das nämliche bestimmt, was hievor für die Centralbahn.

In der Konzession für die Eisenbahn Aarau-Solothurn-Lyß (Centralbahn), Art. 31, Abs. 3, findet sich folgender Passus:

„Gebäude und Liegenschaften, welche die Gesellschaft besitzt, ohne „zum unmittelbaren Betrieb zu dienen, z. B. Reparaturwerkstätten, „Restaurationen 2c. unterliegen der gewöhnlichen Besteuerung."

In der Konzession für die Jurabahnen ist bestimmt:

§ 19, letzter Satz:

„Diese Steuerfreiheit hört jedoch auf, sobald die Aktien eine „Dividende von 5 % auswerfen."

(Siehe Amtl. Sammlg. II. Bd. Seite 157, 170, 192 u. 198).

§ 4.

Der Steuer sind das Einkommen und das Vermögen unterworfen.

§ 5.

Als Einkommen wird angesehen der geldwerte Ertrag des Vermögens, der Unternehmung und der Lohnarbeit, nach Abrechnung der Geschäftsunkosten, worunter auch die Zinse schuldiger Kapitalien, jedoch nicht Haushaltungskosten und persönliche Auslagen verstanden sind.

§ 9.

Es sind vorab die Erträgnisse gemäß § 10 der Verord. nach Abzug der in § 13 Abs. 1 bezeichneten Geschäftsunkosten festzustellen Von dem daherigen Ergebnisse sind in Abrechnung zu bringen. die Zinse nach § 13 Abs. 2, der schon im Kanton besteuerte Teilhabergewinn nach § 19 der Verord. und das Existenzminimum nach § 18 derselben.

§ 10.

Zur Bestimmung des steuerbaren Einkommens fallen in Berechnung:

1. Teilhabergewinn, wie Dividenden und andere Gewinnanteile an Genossenschaften, Kollektiv- und Kommandit-Gesellschaften.

   Die daherigen Erträgnisse sind ausnahmslos anzugeben; dagegen bleibt gegebenen Falls ein Abzug nach § 19 Abs. 1 der Verord. vorbehalten.

Digitized by Google

2. Renten, Pacht-, Miet-, Kapital- und Schleißzinse, die Nutzungen von Leibsverdingen.
3. Der Ertrag der Landwirtschaft.
4. Der Forstertrag.
5. Der Ertrag des Handwerks, des Handels, des Gewerbes und der Industrie.
6. Gehalte, Tantiemen, Berufseinnahmen, Löhne, Pensionen.
7. Naturaleinkünfte, bestehend im Mietwert eigener, selbst bewohnter Häuser; ferner Dienstwohnung, Kost und Logis 2c.
8. Nutzungen anderer Art.

Äufnungen des Vermögens durch Steigerung des Wertes einzelner Vermögensobjekte, z. B. Kurssteigerungen, fallen nicht als Einkommen, sondern als Vermögenszuwachs in Betracht.

§ 11.

Einkünfte eines Steuerpflichtigen, die nicht in bar bestehen, sind ihrem Werte nach zu schätzen, wobei der Aufwand zu würdigen ist, den Andere für die Erlangung der nämlichen Vorteile zu machen haben.

Bei der Bemessung des Mietwertes von Wohnungen ist der Gebäudewert angemessen in Berücksichtigung zu ziehen.

§ 12.

Bei dem Mangel bestimmter Anhaltspunkte bezüglich des Einkommens eines Steuerpflichtigen ist dasselbe einerseits nach dem Umfange und der Rentabilität der in Frage stehenden Geschäftsbranche und anderseits nach dem mutmaßlichen Aufwande des Steuerpflichtigen für seine Haushaltung und seine Person, sowie nach seinem wirtschaftlichen Erfolge zu bemessen, so daß ein solcher Steuerpflichtiger in gleichem Verhältnisse belastet wird, wie ein anderer mit bekanntem fixem Einkommen.

§ 13.

Als Geschäftsunkosten werden alle die für die Gewinnung eines Einkommens nötigen Unkosten angesehen, als: Die Beschaffungskosten für Rohmaterialien, die Löhnungen der Arbeiter und Angestellten, die Abzüge nach § 14 der Verord., die Auslagen für den Unterhalt der Gebäude und der Betriebseinrichtungen, die auf letztern vollzogenen Abschreibungen, soweit sie der thatsächlichen Entwertung entsprechen, Patentgebühren 2c.

Sodann sind des fernern in Abzug zu bringen: Pacht- und

Digitized by Google

Mietzinse für Objekte des Geschäftsbetriebes, Schulden- und Schleißzinse.

Wenn in einem Pacht- oder Mietobjekt, das einem Geschäftsbetriebe dient, auch eine Wohnung inbegriffen ist, so darf nicht der ganze Pacht- oder Mietzins in Abzug gebracht werden, sondern nur soweit, als derselbe auf das Objekt des Geschäftsbetriebes entfällt.

Verluste in einem Geschäftsbetriebe dürfen als Unkosten in Abrechnung gebracht werden, nicht aber Kapitalverluste, Kursrückgänge und ähnliche Entwertungen von Vermögensobjekten.

§ 14.

Wenn mehrere Personen gemeinsam wirtschaften (§ 3 Abs. 2 der Verord.) oder Kinder für ihre Eltern erwerben (§ 4 Abs. 1 und 2 der Verord.), so ist der betreffende Haushaltungsvorstand berechtigt, für jede erwerbende Person, soweit deren mehr als zwei vorhanden sind, in Form von Geschäftsunkosten einen Abzug von Fr. 350 zu machen, keinenfalls aber mehr als der Erwerb der betreffenden Person beträgt.

§ 15.

Bei der Bestimmung des Ertrages der Landwirtschaft sind in billiger Weise zu berücksichtigen: Die Gunst oder Ungunst des Jahres, die Qualität der Betriebsmittel und des Betriebes, die Absatzverhältnisse für die Produkte und der Aufwand für die Arbeitskräfte.

Die Berechnung der Erträgnisse aus dem Betriebe der Landwirtschaft, die sich nach Abzug der in § 13 Abs. 1 bezeichneten Unkosten von den Nutzungen jeder Art ergeben, hat auf Grundlage der Katasterschatzung des bewirtschafteten Grundbesitzes (Matt-, Acker-, Weide-, Reb- und Gartenland, ohne Gebäude) zu geschehen. Die Erträgnisse sind in der Regel im Minimum auf 7 % jener Schatzung anzuschlagen.

Von dem daherigen Ergebnisse sind nebst dem Existenzminimum in Abrechnung zu bringen: Pacht- und Mietzinse für Objekte des Geschäftsbetriebes (mit Vorbehalt von § 13 Abs. 3 der Verord.), Schulden- und allfällige Schleißzinse.

Wenn Kinder oder sonstige Familienglieder (§ 4 Abs. 1 und 2 der Verordnung) im Landwirtschaftsgewerbe ihrer Eltern oder Beschützer arbeiten, so ist ein dem daherigen Vorteil entsprechend erhöhter Prozentsatz anzuwenden.

Wenn es durch ausnahmsweise Verhältnisse als begründet er-

Digitized by Google

scheint, so sollen auch niedrigere Selbsttaxationen als solche von 7 % durch die Steuerbehörden Berücksichtigung finden.

Bei Sennbergen ist die Stückzahl, für welche jene Fütterung bieten, in angemessener Weise zu berücksichtigen.

§ 16.

Die Rendite der Waldungen ist gleich 4% der Katasterschatzung anzuschlagen. Wenn größere Holzschläge ausgeführt werden, darf in der Folge die Steuer nicht erhöht werden.

§ 17.

Kaufmännische Betriebsrechnungen sind für die Steuererhebung nur insoweit maßgebend, als die Resultate des Betriebes entsprechend dem Steuerwerte (§ 22 der Verord.) eingestellt werden und unter Geschäftsunkosten nichts anderes zur Verrechnung gelangt, als was nach § 9 der Verordnung in Abzug gebracht werden darf.

So können z. B. Abschreibungen auf Liegenschaften, wodurch deren Einstellung in der Bilanz unter die hierortige Steuerschatzung (§ 24 der Verord.) gehen sollte, ferner Abschreibungen auf Maschinen, Vorräten und Guthaben über das Maß ihrer Entwertung bei der Steuertaxation nicht vorgenommen werden und es ist hiebei unstatthaft, Neubauten, Inventaranschaffungen und Zuwendungen an die Reserve- und ähnliche Fonds unter den ordentlichen Betriebsauslagen in Rechnung zu bringen.

§ 6.

Von dem Einkommen sind als steuerfrei in Abzug zu bringen:

a. Für jede einem Haushalte vorstehende Person Fr. 900, überdies für jedes Kind unter 18 Jahren, dessen Erziehung dem Haushaltungsvorstande obliegt, Fr. 100; für einzeln stehende Personen Fr. 700;
b. dasjenige Einkommen einer Person, das schon nach § 2 litt. b der hierortigen Steuer unterliegt.

§ 18.

Die Berechtigung zum Abzug eines Existenzminimums steht lediglich physischen Personen zu, die in unserem Kanton wohnen.

Digitized by Google

Juristische Personen (§ 2 litt. b des Ges.) haben kein Anrecht auf ein solches.

Die außerhalb des Kantons Wohnenden (§ 2 litt. c des Ges.) sind ebenfalls vom Abzug eines Existenzminimums ausgeschlossen, sofern sie nicht nachweisen, daß sie außer unserem Kanton weder Vermögen besitzen noch ein Einkommen beziehen.

Wenn mehrere Personen gemeinsam wirtschaften (§ 3 Abs. 2 der Verord.), so sind sie lediglich zum Abzuge eines Existenzminimums von Fr. 900. — berechtigt.

§ 19.

Das Einkommen einer Person, das ihr aus dem Vermögensertrage oder dem Geschäftsbetriebe einer in unserem Kanton domizilierten und daselbst besteuerten juristischen Person (§ 2 litt. b des Ges.) zufließt, z. B. in Gestalt einer Dividende oder eines Gewinnanteils von einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, kann von ihrem übrigen Einkommen in Abrechnung gebracht werden.

Dies ist jedoch bezüglich derartiger Einkünfte, welche von juristischen Personen herrühren, die außerhalb unseres Kantonsgebietes domiziliert sind, nicht statthaft.

§ 7.

Als Vermögen (Kapital) wird angesehen das im Kanton gelegene bewegliche und unbewegliche Gut.

§ 8.

Bezüglich solcher Vermögensobjekte, welche dem Nutznießungsrecht unterworfen sind, wird die Steuer vom Nutznießer bezahlt.

§ 9.

Der Vermögenssteuer sind nicht unterstellt:

a. Hausrat, Kleider, Handwerksgeschirr, Feldgeräte, landwirtschaftliche Vorräte, letztere insoweit, als sie Bestandteile des Wirtschaftsbetriebes sind;

b. diejenigen Werte, die schon nach § 2 litt. b als Genossenschafts- oder Gesellschaftsvermögen im hiesigen Kanton versteuert werden;

c. jedes Vermögen, das Fr. 3000 nicht übersteigt;

Digitized by Google

d. vom Vermögen erwerbsunfähiger Personen ein Betrag bis Fr. 7000.

§ 20.

Das steuerpflichtige Vermögen wird festgestellt, indem der Wert der Habschaft und der Betrag der statthaften Abzüge ermittelt und diese von jenem in Abrechnung gebracht werden.

§ 21.

Die Besteuerung des Nutznießungsvermögens ist die nämliche wie die des eigenen.

Wenn eine Person eigenes Vermögen und dazu noch Nutznießrechte besitzt, so sind beide Vermögenswerte zusammenzufassen.

§ 22.

Bei Feststellung der Habschaft sind die in § 9 litt. a des Ges. genannten Gegenstände (Hausrat u. s. w.) des gänzlichen außer Acht zu lassen.

§ 23.

Als Habschaft fallen in Betracht:

a. Liegenschaften: Grundstücke (Matt-, Acker-, Weide-, Reb-, Gartenland und Hausplätze), Wald und Gebäude, ferner Bestandteile und Zubehörden von Grundstücken und Gebäuden (Kanäle, Keller 2c.), welche weder eine Kataster- noch eine Brandassekuranz-Schatzung haben.

b. Fahrhabe: Maschinen und Betriebsgeräte gewerblicher und industrieller Etablissemente mit Einschluß von Karr- und Fahrgeschirr von Fuhrhaltereien, Rohmaterial, Warenvorräte mit Inbegriff von landwirtschaftlichen Produkten, welche Handelsobjekte bilden, Lebware und Wirtschaftsmobiliar 2c.

c. Gülten: Wertpapiere und Forderungstitel jeder Art, als: Aktien, Einlagen in Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, Obligationen, Hypothektitel, Anweisungen, Handschriften 2c., ferner Lebensversicherungs-Policen mit einem Versicherungsbetrag von über Fr. 5000.

Aktiengesellschaften haben als Vermögen das Gesellschaftskapital, den Reserve- und ähnliche Fonds (z. B. Erneuerungsfond) zu versteuern. Ist den Bilanzposten nicht der in § 24 bezeichnete Schatzungs-Maßstab zu Grunde gelegt, so sind entsprechende Zuschläge zu machen.

Digitized by Google

§ 24.

Grundstücke sind 30 % unter der Kataster-Schatzung anzuschlagen; Wälder zur Kataster-Schatzung, Gebäude zur Brandassekuranz-Schatzung. Kanäle, Keller und ähnliche Objekte, für welche weder eine Kataster- noch eine Brandassekuranz-Schatzung vorhanden ist, sind angemessen zu schätzen.

Fahrhabe, die im Dienste des Steuerpflichtigen steht, ist zum Gebrauchswert, solche, welche von ihm zu Handelszwecken erstellt oder erworben worden ist, zu den Erstellungs- eventuell Beschaffungskosten anzuschlagen, ausgenommen, es wäre in Folge eingetretener Entwertung eine Preisreduktion geboten.

Wertpapiere sind zum laufenden Kurs, eventuell, wenn ein solcher nicht bekannt ist, zum Verkaufswert, Forderungstitel zum Nominalwert einzustellen. Lebensversicherungs-Policen fallen nach dem Betrage in Berechnung, um welchen sie an die betreffende Lebensversicherungs-Gesellschaft verkäuflich wären.

§ 25.

Der Anteil eines Steuerpflichtigen an dem Vermögen einer im Kanton domizilierten und besteuerten Genossenschaft, Kollektiv-, Kommandit- oder Aktiengesellschaft, bestehend in einer gemachten Einlage oder in Aktien, ist von dem Total der Habschaft desselben als steuerfrei in Abrechnung zu bringen.

Dieser Abzug ist unstatthaft, wenn die betreffende Genossenschaft oder Gesellschaft außerhalb des Kantons domiziliert und der hiesigen Steuerpflicht nicht unterworfen ist.

§ 26.

Als erwerbsunfähig sind solche Personen anzusehen, welche infolge ihrer Jugend oder ihres Alters oder schwerer körperlicher oder geistiger Gebrechen keinen Verdienst haben und deshalb die Erträgnisse ihres Vermögens zum notwendigen Lebensunterhalte verwenden müssen (§ 9 litt. d des Ges.).

§ 10.

Von dem Vermögen eines Steuerpflichtigen sind in Abzug zu bringen:

a. Vom landwirtschaftlichen Grundbesitz 30 % der Katasterschatzung;

Digitized by Google

b. die Schulden mit der Beschränkung, daß außer dem Kanton wohnende Steuerpflichtige bloß zum Abzug der Hypothekschulden berechtigt sind, und dies nur dann, wenn sie den Beweis erbringen, daß ohne Schuldenabzug mit Hinblick auf ihren gesamten Vermögensstatus eine unverhältnismäßig hohe Steuerbelastung stattfinden würde; ohne diesen Nachweis findet ein Schuldenabzug nicht statt.

§ 27.

Die Schulden, welche der Steuerpflichtige in Abrechnung bringen kann, sind in Hypothekschulden und andere Verbindlichkeiten auszuscheiden.

§ 28.

Laufende Rückstände, z. B. verfallene Zinse, Arbeitslöhne, Haushaltungskosten, Arzt- und Apothekerrechnungen dürfen nicht als Schulden in Abrechnung gebracht werden.

§ 29.

Wenn ein außerhalb des Kantons wohnender Steuerpflichtiger die auf hierortigen Liegenschaften haftenden Hypothekschulden will in Abzug bringen lassen, so hat er bezüglich seines gesamten Vermögensstatus eine von der zuständigen Behörde beglaubigte Bilanz vorzulegen.

Der Abzug darf in keinem Falle in einem größern Verhältnisse als in demjenigen der gesamten Verschuldung geschehen.

II. Das Steuermaß.

§ 11.

Vorausgesetzt, daß der Bezug einer ganzen Steuer angeordnet werde (§ 17), sind vorbehältlich der in § 12 bestimmten Progression vom Einkommen 1 % und vom Vermögen 0,5 ‰ zu erheben.

§ 12.

Zu dem gemäß § 11 aus Einkommen und Vermögen

Digitized by Google

sich ergebenden (proportional, auf Grundlage eines einfachen Bezuges berechneten) Steuerbetrage tritt in Form eines Zuschlages die Progression hinzu.

Steuerbeträge bis Fr. 20 erhalten keinen Zuschlag; dagegen ist ein solcher zu erheben für

Steuerbeträge	von	über	Fr.	20	bis	Fr.	30	à	10%
"	"	"	"	30	"	"	40	"	20%
"	"	"	"	40	"	"	60	"	30%
"	"	"	"	60	"	"	80	"	40%
"	"	"	"	80	"	"	100	"	50%
"	"	"	"	100	"	"	120	"	60%
"	"	"	"	120	"	"	140	"	70%
"	"	"	"	140	"	"	170	"	80%
"	"	"	"	170	"	"	200	"	90%
"	"	"	"	200				"	100%

§ 30.

Die hievor genannten Prozentsätze finden je auf den ganzen Betrag der proportional berechneten Steuerbeträge Anwendung. Wenn z. B. die proportional berechnete Steuer Fr. 110 betragen würde, so wäre der Zuschlag gleich Fr. 110 × 60% = Fr. 66, so daß das Total der ganzen Steuer Fr. 176 betragen würde.

§ 13.

Wenn ein Steuerpflichtiger nicht während des ganzen Steuerjahres im Kanton wohnt, so hat er die Steuer pro Rata der Dauer des hierseitigen Domizils zu entrichten; dabei findet die Aufrechnung nach Monaten statt, wobei Bruchteile von halben Monaten und darüber für voll berechnet werden.

§ 31.

Die Steuerpflicht wird für eine von auswärts in unsern Kanton einziehende Person begründet, sobald sie daselbst festes Domizil genommen, sei es als Niedergelassener oder Aufenthalter, und der Aufenthalt mindestens einen Monat gedauert hat.

Digitized by Google

§ 14.

Feststehende Einkommen sind nach ihrem Betrage für das Steuerjahr, ihrem Betrage nach unbestimmte oder schwankende Einkommen nach dem Ergebnisse des Vorjahres und das Vermögen nach dem Status zur Zeit des Beginnes des Bezugsjahres zu versteuern. Kann das Eine oder Andere nicht genau ausgemittelt werden, so hat eine freie Schatzung Platz zu greifen.

§ 32.

Die Steuererhebung geschieht immer für das Jahr, in welchem der Bezug ausgeführt wird; das Einkommen des Vorjahres dient gegebenen Falls lediglich als Maßstab für das laufende.

§ 15.

Wenn der Steuerpflichtige in Familie oder Wirtschaft durch schwere Unglücksfälle betroffen wird, wie z. B. durch Krankheiten, Todesfälle, Naturereignisse, so soll eine angemessene Reduktion, unter Umständen ein gänzlicher Nachlaß der Steuer erfolgen.

§ 33.

Soweit die Unglücksfälle das Vermögen oder das Einkommen reduziert haben, so ist denselben schon bei der Taxation Rechnung zu tragen; obige Gesetzesstelle faßt die Reduktion, eventuell den Nachlaß einer gemäß der Steuerberechnung schuldigen Steuer in das Auge.

§ 16.

Zieht Jemand, der die Steuer bezahlt hat, vor Ablauf des Steuerjahres aus dem Kantonsgebiet fort, so findet eine Rückvergütung der Steuer nach der Zahl der ausfallenden ganzen Monate statt. Dieselbe muß jedoch vor Ablauf des betreffenden Jahres unter Vorlegung der nötigen Ausweise auf dem Oberamt verlangt werden. Spätere Ansprüche werden nicht berücksichtigt.

Digitized by Google

§ 34.

Die Ausweise bestehen in der Steuerquittung des betreffenden Jahres und einer Bescheinigung, daß und wann der Besteuerte sein Domizil außerhalb des Kantons verlegt habe.

III. Das Verfahren.

§ 17.

Die Erhebung einer Steuer nach Maßgabe dieses Gesetzes kann lediglich gestützt auf einen Beschluß des Kantonsrates geschehen. In ein und demselben Jahre darf nur eine Steuer bezogen werden. Die Frage eines Steuerbezuges ist jeweilen bei Fixierung des Voranschlages für das kommende Rechnungsjahr zu erledigen.

§ 18.

Die Steuer ist nach den Bedürfnissen des Bezugsjahres zu bemessen; Vorausbezüge sind unstatthaft.

§ 19.

Bei Steuerbezügen, welche unter oder über den Normalansätzen erhoben werden, sind die Bruchteile in Zehnteilen zu bestimmen. Das Maximum der durch den Kantonsrat zu beschließenden Steuer darf den Ansatz der einfachen Steuer nicht übersteigen. Höhere Bezüge sind der Volksabstimmung zu unterbreiten.

§ 35.

Für jeden Steuerpflichtigen ist vorab die ganze Steuer und erst nachher der zu beziehende Bruchteil zu ermitteln.

§ 20.

Das Steuerverfahren steht unter der Leitung und Oberaufsicht des Regierungsrates.

Digitized by Google

§ 36.

Der Regierungsrat ordnet den Bezug an und bestimmt die Termine, innert welchen die einzelnen Stadien des Steuerverfahrens durchzuführen sind. Für den Steuerbezug in den Gemeinden sind mindestens sechs Wochen anzuberaumen.

Er erläßt auch an die verschiedenen Organe die nötigen Instruktionen und Weisungen.

Die geschäftsleitenden Funktionen vollzieht das Finanz-Departement, vorbehältlich der Bestimmung des § 57 der Verord.

§ 21.

Die Staats- und Gemeindebehörden sind im Steuerverfahren zu jeder nötigen Beihülfe verpflichtet.

§ 37.

Die Gemeinden haben dem Steuerbezüger und den Kommissionen nachfolgende Akten, vollständig nachgeführt, zur Verfügung zu halten, als: die Steuerlisten, das Grundbuchregister, das Lagerbuch und die Kontrolle des Ammanns betreffend die Mobiliarversicherungen.

Die Ammannämter haben jeweilen auf Anweisung des Oberamtes den Beginn des Steuerbezuges in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Der Dorfweibel (bezw. ein anderer entsprechender Funktionär) besorgt die Zustellung der Taxationsformulare an die Steuerpflichtigen und ähnliche Verrichtungen.

Polizisten haben die Vorladungen vor Bezirkssteuerkommission, das Ueberbringen von Rödeln und Büchern ꝛc. zu vollziehen.

Die Amtschreibereien haben dem Oberamtmann zur Aushülfe das nötige Personal zur Verfügung zu stellen.

§ 22.

Das ganze Kantonsgebiet wird in eine entsprechende Anzahl Steuerkreise eingeteilt. Größere Gemeinden bilden je einen Steuerkreis; kleinere Gemeinden werden zu einem solchen vereinigt.

§ 23.

Für jeden Kreis ist eine Steuerkommission zu ernennen, bestehend aus einem Präsidenten und 4 bis 6 Mitgliedern.

Digitized by Google

Der Präsident wird vom Regierungsrat ernannt. Er ist in der Regel für mehrere Steuerkreise in der nämlichen Person zu bestellen und hat speziell die Pflicht, für eine gleichmäßige Anwendung des Steuergesetzes zu sorgen.

Die Mitglieder sind durch die Gemeinden des betreffenden Steuerkreises im Verhältnis ihrer Bevölkerung zu ernennen. Die Wahl der Gemeindevertreter kann auch durch Gemeindebeschluß den betreffenden Einwohnergemeinderäten überbunden werden.

Wer zum Gemeindevertreter ernannt wird, ist bei den in § 86 des Gemeindegesetzes bestimmten Straffolgen gehalten, die Wahl anzunehmen.

§ 38.

Die Kreiseinteilung und die den Gemeinden in den Kreis-Steuerkommissionen zufallende Vertretung ist folgende:

I. Bezirk Solothurn.

1. Kreis: Solothurn 6 Mitglieder.

II. Bezirk Lebern.

2.	Kreis:	Günsberg 4 Mitglieder, Balm 1 Mitglied, total	5	Mitgl
3.	„	Bellach 5	„ 5	„
4.	„	Bettlach 5	„ 5	„
5.	„	Riedholz 4, Feldbrunnen 2	„ 6	„
6.	„	Flumenthal 4	„ 4	„
7.	„	Grenchen 6	„ 6	„
8.	„	Hubersdorf 2, Niederwil 2, Kammersrohr 1	„ 5	„
9.	„	Oberdorf 4	„ 4	„
10.	„	Rüttenen 4	„ 4	„
11.	„	Selzach 6	„ 6	„
12.	„	Langendorf 5	„ 5	„
13.	„	Lommiswil 4	„ 4	„

III. Bezirk Bucheggberg.

14.	Kreis:	Mühledorf 3, Tscheppach 2, Aetigkofen 1, total	6	Mitgl.
15.	„	Aetingen 3, Unterramsern 2	„ 5	„
16.	„	Bibern 2, Goßliwil 2, Hessigkofen 2	„ 6	„
17.	„	Balm 2, Oberramsern 2	„ 4	„

Digitized by Google

18.	Kreis:	Biezwil 3, Lüterswil 2, Gächliwil 1	total	6	Mitgl.
19.	„	Brügglen 2, Küttigkofen 2, Kyburg-Buchegg 2	„	6	„
20.	„	Lüterkofen 3, Ichertswil 1	„	4	„
21.	„	Nennigkofen 3, Lüßlingen 2	„	5	„
22.	„	Messen 4, Brunnenthal 2	„	6	„
23.	„	Schnottwil 4	„	4	„

IV. Bezirk Kriegstetten.

24.	Kreis:	Aeschi und Gallishof 3, Burgäschi 1, Steinhof 1	total	5	Mitgl.
25.	„	Lohn 3, Ammannsegg 2	„	5	„
26.	„	Biberist 6	„	6	„
27.	„	Etziken 3, Bolken 2, Hüniken 1	„	6	„
28.	„	Deitingen 4	„	4	„
29.	„	Derendingen 6	„	6	„
30.	„	Halten 2, Kriegstetten 2, Oekingen 2 ..	„	6	„
31.	„	Winistorf 2, Heinrichswil 1, Herstwil 1 ..	„	4	„
32.	„	Subingen 4, Horriwil 2	„	6	„
33.	„	Luterbach 4	„	4	„
34.	„	Niedergerlafingen 6	„	6	„
35.	„	Recherswil 4, Obergerlafingen 2	„	6	„
36.	„	Zuchwil 4	„	4	„

V. Bezirk Balsthal-Thal.

37.	Kreis:	Aedermannsdorf 3, Herbetswil 3	total	6	Mitgl.
38.	„	Balsthal und Clus 6	„	6	„
39.	„	Welschenrohr 4, Gänsbrunnen 2	„	6	„
40.	„	Holderbank 4	„	4	„
41.	„	Laupersdorf 5	„	5	„
42.	„	Matzendorf 5	„	5	„
43.	„	Mümliswil-Ramiswil 6	„	6	„

VI. Bezirk Balsthal-Gäu.

44.	Kreis:	Egerkingen 6	total	6	Mitgl.
45.	„	Neuendorf 4, Härkingen 2	„	6	„
46.	„	Kestenholz 4, Niederbuchsiten 2	„	6	„
47.	„	Oberbuchsiten 4	„	4	„
48.	„	Oensingen 6	„	6	„
49.	„	Wolfwil 5	„	5	„

VII. Bezirk Olten.

50.	Kreis:	Fulenbach 4, Boningen 2	total	6	Mitgl.
51.	„	Däniken 4	„	4	„

Digitized by Google

52. Kreis: Dulliken 4 . . . . . total 4 Mitgl.
53. „ Schönenwerd 5, Eppenberg 1 . . . . . „ 6 „
54. „ Gretzenbach 4 . . . . . „ 4 „
55. „ Hägendorf 6 . . . . . „ 6 „
56. „ Walterswil 3, Grod 1 . . . . . „ 4 „
57. „ Kappel 3, Gunzgen 2 . . . . . „ 5 „
58. „ Olten 6 . . . . . „ 6 „
59. „ Wangen 5, Rickenbach 1 . . . . . „ 6 „
60. „ Starrkirch 4 . . . . . „ 4 „

VIII. Bezirk Gösgen.

61. Kreis: Wyfen 3, Hauenstein und Ifenthal 2 . . total 5 Mitgl.
62. „ Kienberg 4 . . . . . „ 4 „
63. „ Loftorf und Mahren 6 . . . . . „ 6 „
64. „ Niedererlinsbach 5 . . . . . „ 5 „
65. „ Niedergösgen 5 . . . . . „ 5 „
66. „ Obererlinsbach 4 . . . . . „ 4 „
67. „ Obergösgen 3, Winznau 3 . . . . . „ 6 „
68. „ Stüßlingen 4, Rohr 1 . . . . . „ 5 „
69. „ Trimbach 6 . . . . . „ 6 „

IX. Bezirk Dorneck.

70. Kreis: Bättwil 2, Witterswil 2 . . . . . total 4 Mitgl.
71. „ Büren 4 . . . . . „ 4 „
72. „ Dornach 6 . . . . . „ 6 „
73. „ Hochwald 4, Gempen 2 . . . . . „ 6 „
74. „ Hofstetten 5 . . . . . „ 5 „
75. „ Metzerlen 3, Rodersdorf 3 . . . . . „ 6 „
76. „ Nuglar 4 . . . . . „ 4 „
77. „ Seewen 5 . . . . . „ 5 „

X. Bezirk Thierstein.

78. Kreis: Bärschwil 4, Grindel 2 . . . . . total 6 Mitgl.
79. „ Beinwil 4 . . . . . „ 4 „
80. „ Breitenbach 4, Fehren 1 . . . . . „ 5 „
81. „ Büßerach 4 . . . . . „ 4 „
82. „ Erschwil 4 . . . . . „ 4 „
83. „ Meltingen 3, Zullwil 3 . . . . . „ 6 „
84. „ Himmelried 4 . . . . . „ 4 „
85. „ Kleinlützel-Huggerwald 5 . . . . . „ 5 „
86. „ Nunningen 5 . . . . . „ 5 „

Digitized by Google

§ 39.

Der Präsident der Kreissteuerkommission erläßt zu deren Sitzungen die nötigen Einladungen und trifft überhaupt alle einer raschen Geschäftserledigung förderlichen Anordnungen.

Er führt über die Kommissionssitzungen sowie über alle weitern Verrichtungen ein Protokoll. Hinsichtlich der erstern sind in summarischer Weise anzugeben: Die Teilnehmer, Beginn und Schluß der Sitzung und die behandelten Geschäfte. Das Sitzungsprotokoll ist je am Schluß der Sitzung abzufassen, vorzulesen, zu genehmigen und vom Präsidenten zu unterzeichnen.

§ 40.

Um gültig verhandeln zu können, müssen von Kommissionen mit 5 Mitgliedern (der Präsident eingeschlossen) mindestens 3 und von Kommissionen mit 6 oder 7 Mitgliedern mindestens 4 derselben anwesend sein.

Die Sitzungen finden im Steuerkreise selber statt und dauern, sofern in entsprechendem Maße Geschäfte vorhanden sind, mindestens 3 Stunden.

Die Verhandlungen sind nicht öffentlich.

§ 41.

Zur Erlangung der Beschlußfähigkeit können nötigenfalls durch den Kommissionspräsidenten Gemeinderäte des Sitzungsortes als Suppleanten berufen werden.

Bei Fixierung der Steuer der einzelnen Kommissionsmitglieder und ihrer Verwandten bis und mit dem 3. Grade und ihrer Verschwägerten bis und mit dem 2. Grade (§§ 30 und 31 C.-G.-B.)*) befinden sich jene im Abtretungsfall.

Sitzt die Kommission in ungerader Zahl, so steht dem Präsidenten bei Stimmengleichheit der Stichentscheid zu.

Sitzt die Kommission in gerader Zahl, so stimmt der Präsident mit und bei Stimmengleichheit gilt dasjenige als beschlossen, wofür sich dieser entschieden hat.

---

*) Kommissionsmitglieder befinden sich daher im Abtretungsfall bei der Fixierung der Steuer: 1. ihrer Verwandten in auf- und absteigender Linie (d. h. der Eltern, der Großeltern, der Kinder, der Großkinder 2c.), der Geschwister, des Oheims und der Tante, sowie der Kinder von Geschwistern; 2. der Verschwägerten als: Eltern und Großeltern der Frau, Schwiegersöhne und Schwiegertöchter, Ehegatten von Enkeln und Ehegatten von Geschwistern.

Digitized by Google

§ 24.

Jeder Steuerpflichtige ist durch den Bezüger des Steuerdomizils aufzufordern, eine Selbsttaxation vorzunehmen und ist verpflichtet, seine Angaben der Wahrheit gemäß zu machen.

§ 42.

Der Steuerbezüger hat für seine Gemeinde einen Steuerrodel anzulegen. In demselben sind alle Personen aufzutragen, welche vermutlich in die Steuerpflicht fallen. Die Eintragung hat in alphabetischer Ordnung zu geschehen. Größern Gemeinden bleibt es unbenommen, Ausscheidungen nach Quartieren zu machen und die Eintragungen nach Hausnummern vorzunehmen. Die Aufgetragenen sind fortlaufend zu nummerieren.

Der Steuerbezüger hat für jeden Aufgetragenen ein vom Regierungsrat festgestelltes Taxationsformular zu überschreiben, d. h. dasselbe mit der entsprechenden Namensüberschrift und Nummer zu versehen und der betreffenden Person durch den Dorfweibel zustellen zu lassen. Sofern der Steuerpflichtige außerhalb der Steuergemeinde wohnt, so kann der Dorfweibel die Zustellung durch die Post vornehmen.

Ueber seine Verrichtungen hat der Dorfweibel eine Bescheinigung auszustellen.

§ 43.

Der Steuerbezüger hat während der Eingabefrist den Steuerpflichtigen zur Feststellung der Liegenschaftenschatzung Einsicht in das Grundbuchregister und in das Lagerbuch zu gewähren.

§ 44.

Der Aufgeforderte hat auf dem Taxationszettel genaue Angaben über seine Vermögens- und Einkommensverhältnisse zu machen und zu unterzeichnen. Zettel, die nicht unterzeichnet sind, gelten nicht als Selbsttaxation. Dem Steuerpflichtigen ist es freigestellt, auch die Steuerberechnung zu machen.

Der Taxationszettel ist dem Steuerbezüger innert 10 Tagen nach Empfang ausgefüllt zurückzustellen. Dieser merkt den Zeitpunkt des Einganges unterhalb des Datums der Ausfertigung des Zettels vor. Ist die Einsendung per Post erfolgt und walten über die Rechtzeitigkeit derselben Zweifel, so ist dem Zettel das Couvert beizulegen.

§ 45.

Der Steuerbezüger macht die fehlenden Steuerberechnungen. Das

Digitized by Google

Total des steuerbaren Vermögens ist hiebei auf eine durch 100 teilbare Summe abwärts abzurunden, das Einkommen auf eine durch 5 teilbare.

Wenn das Vermögen nicht Fr. 3000 übersteigt, so ist davon keine Steuer zu berechnen.

Der Steuerbezüger trägt hierauf die rechtzeitig eingelangten Selbsttaxationen in den Steuerrodel ein.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die trotz Aufforderung eine Selbsttaxation nicht eingesandt haben, überschreibt er neue Zettel.

Sodann sind alle Zettel in der Reihenfolge der Eintragung im Steuerrodel zu ordnen.

§ 46.

Der Steuerbezüger prüft die eingereichten Selbsttaxationen auf die Richtigkeit der Angaben bezüglich des Liegenschaftenbesitzes sowie auf allfällige offenbare Irrtümer und merkt in den Zetteln die nötigen Richtigstellungen vor.

Soweit keine Selbsttaxationen vorliegen, macht er für die Taxation durch die Kommission die nötigen Erhebungen.

§ 47.

Von den Eintragungen im Steuerrodel erstellt der Steuerbezüger auf zusammengehefteten Blättern eine Abschrift, wobei die vordere und die hintere Umschlagseite nicht beschrieben werden dürfen.

§ 48.

Den Steuerrodel, die Abschrift davon und die Taxationszettel stellt der Bezüger dem Präsidenten der Kreissteuerkommission zur Verfügung. Dieser nimmt eine vorläufige Prüfung vor und kann zu diesem Behufe den Steuerbezüger zur Erteilung wünschbar scheinender Aufschlüsse verhalten.

§ 25.

Kantonseinwohner sind steuerpflichtig an ihrem Wohnort, Außerkantonale am Orte des Erwerbes oder der gelegenen Sache, Verbeiständete am Wohnort des Beistandes. Personen, welche in Heil-, Pflege-, Zwangsarbeits- oder Strafanstalten untergebracht sind, sind an ihrem frühern Wohnsitze steuerpflichtig.

Digitized by Google

§ 26.

Die Steuerkommission prüft die eingereichten Selbsttaxationen.

Wenn sie dieselben nicht richtig findet, so nimmt sie die gebotenen Abänderungen der Selbsttaxation vor und teilt den Steuerpflichtigen die neue Steueranlage mit.

§ 49.

Der Präsident der Steuerkommission legt den Steuerrodel, die daherige Abschrift und die Taxationszettel vor. Ferner sind beizubringen die in § 37 der Verord. genannten Bücher.

Die Kommission setzt die Steuer für jeden einzelnen Steuerpflichtigen nach bestem Wissen und Gewissen fest.

Der Präsident leitet die Verhandlungen und trägt die Taxationen in den Steuerzettel ein. Ein Kommissionsmitglied besorgt die Eintragungen im Steuerrodel. Der letztere ist am Schlusse der Verhandlungen durch den Präsidenten und ein Kommissionsmitglied der betreffenden Gemeinde zu unterzeichnen.

Nachher sind der Steuerrodel, die Abschrift desselben und die Taxationszettel dem Oberamt zu übermitteln.

§ 50.

Der Oberamtmann prüft die arithmetische Richtigkeit der Taxationszettel und des Steuerrodels, vervollständigt die Abschrift des letztern und fertigt für diejenigen, deren Selbsttaxationen abgeändert worden sind und welche keine solchen eingereicht haben, die Taxationszettel aus, läßt sie wie auch die übrigen Akten durch den Präsidenten der Steuerkommission prüfen, unterzeichnen und den Steuerpflichtigen durch Vermittlung des Steuerbezügers und des Dorfweibels übermitteln.

§ 27.

Gegen die Verfügungen der Steuerkommission steht den betreffenden Steuerpflichtigen das Recht des Rekurses zu. Solche sind innerhalb 14 Tagen, von der Mitteilung der betreffenden Verfügung hinweg, dem Oberamte schriftlich einzureichen.

§ 51.

Rekurse, welche nicht schriftlich und nicht innert der anberaumten Frist eingereicht werden, sind als nicht geschehen zu betrachten.

Digitized by Google

§ 28.

Steuerpflichtige, welche die Selbsttaxation unterlassen, werden durch die Steuerkommission nach ihrem Ermessen taxiert; ihnen steht kein Recht des Rekurses zu, sofern nicht glaubhaft nachgewiesen wird, daß der Steuerpflichtige durch wesentliche Hindernisse an der Einreichung der Selbsttaxation verhindert worden ist, oder daß bei der Taxation durch die Steuerkommission eine offenbare Gesetzesverletzung vorlag.

§ 29.

Sofern die Voraussetzungen des § 15 zutreffen, so wird die Steuerkommission dies bemerken und bezügliche Anträge stellen.

§ 30.

Das Volk wählt für jeden Bezirk nach Proportionalsystem eine Bezirks-Steuerkommission, bestehend aus sieben Mitgliedern. Derselben ist ein geeigneter Protokollführer beizugeben.

§ 52.

Die Bezirks-Steuerkommission wählt aus ihrer Mitte einen Präsidenten und einen Vicepräsidenten.

Der Protokollführer wird durch den Regierungsrat gewählt; derselbe hat beratende Stimme.

Um gültig verhandeln zu können, müssen mindestens 4 Mitglieder anwesend sein.

Im übrigen findet § 41 der Verord. auch für diese Kommission Anwendung.

§ 53.

Die Einberufung der Bezirks-Steuerkommission geschieht durch den Oberamtmann. Er wird sich bezüglich des Zeitpunktes mit dem Präsidenten und dem Protokollführer verständigen und dem erstern das bezügliche Aktenmaterial zur Vorprüfung übergeben.

§ 31.

Die Bezirks-Steuerkommission prüft die Steueranlage

Digitized by Google

im Allgemeinen, erledigt die eingereichten Rekurse und die nach § 29 gestellten Anträge auf Steuererlasse.

§ 32.

Sofern sie Taxationen, welche offenbar zu niedrig sind, wahrnimmt, so hat sie die notwendigen Erhebungen behufs Richtigstellung zu machen.

Rekurrenten und diejenigen Steuerpflichtigen, deren Selbsttaxation die Bezirks-Steuerkommission beanstandet, sind zur persönlichen Einvernahme einzuladen.

§ 54.

Wenn die Kommission von sich aus eine Taxation als zu niedrig beanstandet, so nimmt sie eine neue vor und teilt dieselbe dem Steuerpflichtigen mit unter der Eröffnung, wann er sich, im Falle er nicht beistimme, zur Verhandlung zu erstellen habe.

§ 55.

Die Vorladungen vor Bezirks-Steuerkommission werden durch das Oberamt ausgefertigt, dem Kommissionspräsidenten unterzeichnet und durch Polizeiangestellte bestellt.

§ 33.

Die Verhandlungen vor Bezirks-Steuerkommission werden mündlich geführt; dagegen sind die thatsächlichen Anbringen eines Steuerpflichtigen, die derselbe bezüglich seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse macht, zu Protokoll zu nehmen und durch den Betreffenden zu unterzeichnen.

§ 56.

Wenn ein vorgeladener Steuerpflichtiger zur festgesetzten Zeit nicht erscheint, so ist dies als Verzicht auf die Rechtsvorkehren anzusehen, die ihm im Falle der Anwesenheit zugestanden hätten und es hat die Kommission den Entscheid gestützt auf das vorliegende Material zu fällen. Derselbe ist in diesem Falle dem Steuerpflichtigen durch das Oberamt schriftlich mitzuteilen; im Falle der Erscheinung genügt die mündliche Eröffnung.

Digitized by Google

§ 34.

Gegen die Verfügungen der Bezirks-Steuerkommission kann innert 14 Tagen von der Mitteilung des Entscheides hinweg wegen offenbarem Irrtum oder Gesetzesverletzung beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

§ 35.

Der Regierungsrat überweist eingehende Beschwerden zur Antragstellung an die Beschwerdekommission und fällt nach Eingang derselben die endgültige Entscheidung.

Die Beschwerdekommission besteht aus dem Vorsteher des Departements des Innern oder der Justiz und 4 durch den Kantonsrat nach Art. 11 und 37 der Verfassung zu wählenden Mitgliedern.

§ 57.

Der Regierungsrat bezeichnet jeweilen das Departement, dessen Vorsteher der Beschwerde-Kommission angehört und zugleich deren Vorsitzender ist.

§ 36.

Wird in Folge Einwanderung oder aus andern Gründen in der Zeit zwischen den ordentlichen Steuerbezügen eine Taxation nötig, so ist der Betreffende durch den zuständigen Steuerbezüger zur Selbsttaxation aufzufordern. Wird der Aufforderung Folge geleistet, so übermacht der Bezüger die Taxation mit seinen Bemerkungen dem Finanz-Departement. Nimmt der Steuerpflichtige keine Taxation vor, so stellt der Bezüger bezüglich derselben beim Finanz-Departement seine Anträge. Dieses setzt die Steuer fest. Gegen diese Verfügung kann an den Regierungsrat rekurriert werden.

§ 58.

Für die Steuer hat das Finanz-Departement das Oberamt und dieses die Gemeinden zu belasten.

Digitized by Google

§ 37.

Die Durchführung des Bezuges ist Sache der Gemeinden; dieselben ernennen je einen Steuerbezüger.

§ 59.

Der Steuerrodel und die Abschrift davon sind durch den Oberamtmann nach Maßgabe der Entscheide der Steuerbehörden nachzutragen und nach der endgültigen Bereinigung abzuschließen.

Den Rodel übermacht der Oberamtmann dem Steuerbezüger, die Abschrift behält er in eigenen Handen.

Der Steuerbezüger hat dem Oberamtmann einen Empfangsschein auszustellen, aus welchem das Datum der Uebergabe des Rodels und der einzukassierende Steuerbetrag ersichtlich sind. Die daherigen Empfangsscheine übermacht der Oberamtmann dem Finanzdepartement.

Die Taxationszettel sind durch den Oberamtmann 6 Jahre lang aufzubewahren.

Gleichzeitig mit der Zustellung des Rodels an den Steuerbezüger hat der Oberamtmann den Ammann anzuweisen, die Durchführung des Bezuges bekannt zu machen.

§ 60.

Der Steuerbezüger führt den Bezug durch und trägt die Eingänge in seinem Rodel ein. Die Gelder sind nach Maßgabe der Instruktionen des Oberamts diesem einzuliefern.

Nach Ablauf der in § 36 der Verordnung bezeichneten Frist von sechs Wochen hat der Steuerbezüger die im Verzuge befindlichen Steuerpflichtigen schriftlich unter Einräumung einer Zahlungsfrist von höchstens 14 Tagen zur Zahlung aufzufordern unter Androhung nachfolgender Betreibung.

Nach Ablauf dieser letztern Frist hat der Bezüger dem Oberamt auf die durch letzteres festgesetzte Zeit eine Abrechnung nebst einem Verzeichnis der Ausstände zu übermitteln.

§ 61.

Die Gemeinde ist haftbar für die Funktionen ihres Steuerbezügers. Sie kann von demselben eine entsprechende Kaution verlangen.

Wenn ein Steuerbezüger seine Obliegenheiten nicht vollzieht, so kann der Oberamtmann dieselben durch Dritte auf Kosten der Gemeinde anordnen.

Digitized by Google

Von einer derartigen Maßnahme, sowie von Säumnissen betreffend die Ablieferung eingegangener Gelder ist dem Ammann Kenntnis zu geben.

§ 62.

Der Oberamtmann hat die ihm vom Steuerbezüger namhaft gemachten Ausstände auf dem Betreibungswege einzufordern.

Bezüglich unerhältlicher Steuerbeträge hat das Oberamt beim Finanz-Departement um die Bewilligung zur Abschreibung einzukommen.

§ 63.

Eingaben in Konkurse, Rechnungstage 2c. hat derjenige Beamte zu besorgen, bei welchem der Bezug zur Zeit der betreffenden Publikation hängig ist.

§ 38.

Alle Beamten und Angestellten, welche mit der Steuererhebung beschäftigt sind, sind bezüglich der Vermögensverhältnisse des Einzelnen zu strenger Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 39.

Die Unkosten des Steuerbezuges trägt der Staat.

§ 64.

Es haben zu beziehen:

1. Die Dorfweibel für die Zustellung von Taxationszetteln, per Stück ..... Fr. —. 05 Ct.
2. Polizeiangestellte für Vorladungen vor Bezirkssteuerkommission und ähnliche Verrichtungen .... „ —. 15 „
3. Polizeiangestellte für Botendienst, soweit sie solchen außer den ordentlichen Diensttouren auszuführen haben, die im Polizei-Tarif für Extragänge vorgesehenen Vergütungen.
4. Die Steuerbezüger, event. die Gemeinden:
   a. für eine Eintragung in den Steuerrodel und die entsprechende Ausfertigung des Taxationszettels „ —. 15 „
   b. für die übrigen Bemühungen eine Inkassogebühr von 3% für einen Steuerbetrag bis Fr. 2000 und von 2% für den Ueberschuß.
   c. für ein Erinnerungsschreiben an den Steuerschuldner, inklusive Frankatur ..... „ —. 25 „

   Dieser Betrag ist durch den Steuerschuldner zu bezahlen.

Digitized by Google

5. Die Gemeindevertreter der Kreissteuerkommissionen für jede Sitzung	Fr.	2. — Ct.
6. Suppleanten, sofern die Inanspruchnahme nicht länger als eine Stunde dauert	„	1. — „
7. Die Präsidenten der Kreissteuerkommissionen und der Bezirkssteuerkommissionen, ferner die Mitglieder und der Aktuar der letztern sowie die Mitglieder der Beschwerdekommission für jede Sitzung	„	6. — „
Zudem eine Reiseentschädigung von 15 Cts. für den einfachen Kilometer.		
Die Präsidenten der zwei erstgenannten Kommissionen und der Aktuar der Bezirkssteuerkommission beziehen außerdem für Extrabemühungen eine vom Regierungsrat festzusetzende Entschädigung.		

IV. Strafbestimmungen.

§ 40.

Alle Staats- und Gemeindebeamten sind verpflichtet, von allfälligen ihnen zur Kenntnis gelangenden Steuerunterschlagungen dem Finanz-Departement Anzeige zu machen.

§ 41.

Fehlbare, resp. deren Erben, sind gehalten, für die im Laufe der letzten 5 Jahre hinterhaltenen Steuern folgende Nachzahlungen zu leisten:

a. Den dreifachen Betrag der hinterhaltenen Steuer, sofern dieselbe nicht mehr als 1/8 der schuldigen Steuer ausmacht;

b. den fünffachen Betrag der hinterhaltenen Steuer, sofern dieselbe mehr als 1/8 der schuldigen Steuer ausmacht.

Von der Nachsteuer ist vom jeweiligen Verfall hinweg Verzugszins zu berechnen.

§ 42.

Wer zum Zwecke der Umgehung der schuldigen Steuer

Digitized by Google

bei der persönlichen Einvernahme vor der Bezirks-Steuer-Kommission wissentlich falsche Angaben macht und dadurch eine unrichtige Besteuerung zum Nachteile des Staates herbeiführt, ist wegen Steuerbetrug mit einer Geldbuße bis auf Fr. 2000 zu bestrafen.

§ 43.

Die Fixierung der Nachsteuer (§ 41) geschieht durch den Regierungsrat, die Bestrafung nach § 42 durch den Strafrichter.

V. Schlußbestimmung.

§ 44.

Der Kantonsrat wird die erforderliche Vollziehungsverordnung erlassen.

Es soll dieß erst nach der Wahl des im Mai 1896 nach dem Proportionalverfahren zu wählenden Kantonsrates geschehen.

Gegeben **Solothurn**, den 30. November 1894.
30. Mai 1896.

Namens des Kantonsrates,	Namens des Kantonsrates,
Der Präsident:	Der Präsident:
Peter Dietschi.	**Albert Jäggi.**
Der Stellvertreter des Staatsschreibers:	Der Staatsschreiber:
Ars Misteli.	**Ars Misteli.**

Das Gesetz wurde vom Kantonsrat beschlossen den 30. November 1894.
Durch Volksabstimmung angenommen den 17. März 1895.
Publikation des Abstimmungsresultates den 23. März 1895.
Inkrafttretung den 1. Januar 1896.
Die Verordnung wurde vom Kantonsrate beschlossen den 30. Mai 1896.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google